



Qualität von Gutachten und Qualifikation von Gutachtern

Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation sind die Voraussetzungen von Qualität

Die neue Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 18. Juli 2003 hat die Qualitätsanforderungen an Gutachten und an Gutachter deutlich angehoben. Persönlich wie fachlich müssen Gutachter in besonderer Weise ausgewiesen sein, um die Anerkennung als „BLZK-Gutachter“ zu erlangen. Alle gutachterlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte finden sich nun unter „einem Dach“ zusammen.

Je wichtiger die Dinge sind, umso strenger Regularien unterliegen sie – zumindest sollte das so sein. Während wir heute eine Überreglementierung gerade bei alltäglichen Dingen beklagen, dürfen wir bei wichtigen Vorgängen auf Regeln nicht verzichten – zum Wohle unserer Patienten.

Bedeutung von Gutachten

So beklagenswert die Bürokratisierung in der Zahnheilkunde ist, man denke nur an die mehr als 30 Seiten Formulare für die Anfertigung einer einzigen Krone, so notwendig ist die exakte und objektive Beurteilung von Behandlungsfällen durch zahnärztliche Gutachter. Gerade von Gutachtern erwartet die Öffentlichkeit eine hervorragende Sachkunde und Zuverlässigkeit. Dabei ist die Unabhängigkeit der Gutachter – auch von Weisungen der BLZK – die wichtigste Voraussetzung für Objektivität und Integrität.

Neue Gutachterordnung

Mit der neuen Amtsperiode des Vorstands mußten auch die Gutachter neu berufen werden. Da ist es normal, auch das Anforderungsprofil zu überprüfen. Schließlich übernehmen Gutachter, die von der Kammer bestellt werden, eine besondere Verantwortung. Folglich wurde die aus dem Jahr 2000 stammende Gutachterordnung der BLZK angepaßt und modernisiert. Zu den neuen Forderungen an die Gutachter zählen zum Beispiel

der Verzicht auf die Behandlung begutachteter Patienten auch durch Partner in Gemeinschaftspraxen, die Pflicht kein Gutachten ohne Untersuchung des Patienten zu erstellen und die Pflicht zum Nachweis einer jährlichen, umfassenden Fortbildung. Daneben verlangt die neue Gutachterordnung auch, daß die Gutachter mindestens sieben Jahre ganztätig und hauptberuflich als Zahnärzte in freier Praxis tätig waren. Nur mit der notwendigen praktischen Erfahrung läßt sich beurteilen, ob eine Behandlung *lege artis* durchgeführt wurde. Nach wie vor können auch Hochschullehrer, die ihre Tätigkeit noch ausüben, berufen werden. Damit betont die Kammer ihre enge Verbundenheit mit der Wissenschaft.

Berufung von Gutachtern

Wie soll man die fachlichen Anforderungen an Gutachter prüfen? Die BLZK hat sich für ein transparentes und objektives System entschieden, das bundesweit vorbildlich ist. Sowohl die fachliche Eignung als auch die persönliche Eignung werden überprüft. Jeder Bewerber muß seine Behandlungsunterlagen und die Fortbildungsnachweise vorlegen. Den Kolleginnen und Kollegen, die sich um ein solches Amt bewerben, wird es nicht leicht gemacht. Die BLZK will so sicherstellen, daß sich ein Zahnarzt, der die Arbeit seiner Kollegen, etwa für Krankenkassen, vor Gericht oder im Schlichtungsverfahren, beurteilen soll, zuvor selbst einer umfassenden Qualitätskontrolle unterwirft. Dazu wurden in jedem zahnärztlichen Bezirksverband zwei Kollegen ausgewählt, die selbst nicht standes-

Präambel der Gutachterordnung

„Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit ein verantwortungsvolles Amt aus. In diesem Rahmen werden an ihn fachlich hohe Anforderungen gestellt, für die er vollumfänglich eintrittspflichtig ist. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt stets umsichtig, objektiv und unparteiisch auszuüben und sich zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit auf die Erfüllung seines Auftrages zu beschränken.“



Gutachterpool

Dr. Anetsberger, Landshut Dr. Bach, Kolbermoor Dr. Innmann, Hof Dr. Wollmarker, Hilpoltstein	Niederbayern Oberbayern Oberfranken Mittelfranken	a Konservierende Zahnheilkunde, Funktionsanalyse und Funktionstherapie, Parodontologie und Prothetik
Dr. Dr. Meißner, München Prof. Dr. Dr. Michel, Würzburg Dr. Schulz, Eggenfelden Dr. Dr. Tröltzsch, Ansbach	München Unterfranken Niederbayern Mittelfranken	b Chirurgie
Dr. Grötsch, Weiden Dr. Pfeil, Hindelang Dr. Rudolph, München	Oberpfalz Schwaben München	c Implantologie, Funktionsanalyse und Funktionstherapie, implantatgetragene Prothetik
Dr. Blum, Augsburg Dr. Lange, Bad Kissingen Dr. Schnell, Schongau Dr. Dr. Schrems, Regensburg	Schwaben Unterfranken Oberbayern Oberpfalz	d Kieferorthopädie, Funktionsanalyse und Funktionstherapie

politisch tätig sind. Drei aus diesem 16-köpfigen Gutachterpool, die nicht dem ZBV des Bewerbers angehören aber das angestrebte Fachgebiet repräsentieren, überprüfen die vorgelegten Behandlungsfälle. Hinsichtlich der persönlichen Eignung hat der jeweilige zahnärztliche Bezirksverband das letzte Wort. Bei Wiederberufung nach vier Jahren erfolgt eine erneute Überprüfung, weil keine „Erhöhöfe“ entstehen sollen und die BLZK damit der zahnmedizinischen und technischen Entwicklung Rechnung tragen will. Gerade von Gutachtern muß man erwarten, daß sie in ihrer eigenen zahnärztlichen Tätigkeit diesen Innovationen Rechnung tragen. Deshalb kann es nicht heißen: einmal Gutachter, immer Gutachter. Zahnärzten, die als Beratungszahnärzte privater Krankenkassen tätig sind oder Angestellte von gesetzlichen Krankenkassen können nicht Gutachter der BLZK sein. Aus einem solchen Beratungs- oder Arbeitsverhältnis entsteht eine gewisse Nähe zum Auftraggeber, die die Unabhängigkeit bei der Beurteilung in Frage stellen könnte. Diese Vorbehalte will die Kammer bei den von ihr berufenen Gutachtern sicher ausschließen. Die BLZK vertritt dabei keine kommerziellen Interessen. Ihr geht es alleine um die Wahrung der beruflichen Belange der bayerischen Zahnärzte und die Wahrung der Erwartungen der Patienten an ein unabhängiges Gutachterwesen.

Gutachter zweiter Klasse?

Kürzlich sorgte eine Nachricht der *Süddeutsche Zeitung* für Aufsehen: Per Brief bot der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in

Bayern (MDK) Zahnärzten, die bisher für den MDK als Gutachter tätig waren, an, künftig als einvernehmlich bestellte Gutachter von Kassen und KZVB benannt zu werden. Dr. Christian Windhorst, leitender Arzt beim bayerischen MDK, behauptete am 5. März 2004 auf offiziellem Briefpapier des MDK, ihm liege eine Zusage vor, daß alle von ihm vorgeschlagenen Zahnärzte zu solchen Gutachtern bestellt würden. „Das ist eine einmalige Chance, die Sie sich nicht entgehen lassen sollten“, so Dr. Windhorst. In einem Postskriptum setzt der MDK dem ganzen noch die Krone auf: „PS: Bitte teilen Sie mir mit, welche Verfahren der KZVB gegen Sie anhängig sind. Vielleicht ist in der derzeitigen Situation eine Neubewertung möglich.“ Bisher mußten alle einvernehmlich bestellten Gutachter neben der fachlichen Qualifikation auch berufs- und disziplinarrechtlich eine blütenweiße Weste haben. Für die Zukunft soll das laut dem MDK offenbar nicht mehr gelten?

Aushängeschild des Berufsstandes

Die Gutachtertagung am 24. März 2004, zu der alle gutachterlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern geladen waren, hat in großer Einigkeit die Qualifikation und Unabhängigkeit der Gutachter betont. Jedem Zahnarzt steht es frei, hier mitzuarbeiten. Neben der Patientenberatung und der Schlichtungsstelle der BLZK ist das Gutachterwesen die dritte und wichtigste Säule des Patientenschutzes. Wer soll denn die fachliche Qualität einer zahnärztlichen oder zahntechnischen Arbeit oder die Korrektheit einer Liquidation prüfen, wenn nicht ein Zahnarzt, der seinerseits durch besondere Qualifikation über die notwendige Kenntnis und genügend praktische Erfahrung verfügt? Dazu braucht der Berufsstand, ebenso wie die Patienten und die Öffentlichkeit verlässliche und integre Ansprechpartner, deren fachliche und berufliche Unabhängigkeit garantiert sind. Das gewährleistet die BLZK mit dem Angebot einer ausreichenden Zahl anerkannter und überprüfter Sachverständiger, die in hoher Verantwortung zuverlässig, mit hoher Sachkunde und in Unabhängigkeit zum Wohle der Patienten arbeiten.

Christian Berger,
Vizepräsident der BLZK